

gewesen von persönlichem Ehrgeiz bei der Ketzerverfolgung, nicht abhängig von einer weitgespannten päpstlichen Politik; Verfolgungsobjekte seien bedeutungslose gesellschaftliche Randgruppen oder isolierte Einzelne gewesen, wie Beginen und Begarden. 2. Demgegenüber hätten bischöfliche Inquisitoren eher aus sachlich gebotenem Anlaß gehandelt und vornehmlich Waldenser verfolgt. Rivalität zwischen bischöflichen und päpstlichen Inquisitoren habe es nicht gegeben, so daß man nicht (wie H. C. Lea) davon sprechen könne, die Ketzerinquisition sei ein Instrument zentraler Machtausweitung in der Hand des Papsttums gewesen und habe entsprechenden Widerstand von seiten besonders der rheinischen Kirchenfürsten hervorgerufen. Dies in nuce die wichtigsten Thesen. Den Gewinn des Buches sehe ich darin, daß für die deutschen Verhältnisse erstmals ein fundierter Überblick über das Phänomen der Ketzerverfolgung gegeben wird, der keine belangvolle Einzelercheinung ausläßt, aber den Stoff auf die Fragestellung des Buches hin doch auswählt, so daß eine bloße Kompilation des sattsam Bekannten vermieden wird. Einwände gibt es freilich viele, und nur die wichtigsten seien hier genannt: Schon die Abgrenzung von Untersuchungsgebiet und -gegenstand ist fragwürdig. „Deutschland“ meint die Erzdiözesen Mainz, Köln, Trier, Bremen, Magdeburg, Salzburg, Riga, dazu die Diözesen Bamberg, Kammin, Basel, aber weitgehend ausgeklammert bleiben Prag und Olmütz, also Böhmen und Mähren (hingegen werden nicht sehr konsequent S. 23 mit Anm. 17 die Diözesen Krakau, Breslau und Leubus einbezogen). Vergegenwärtigt man sich, daß die Quellen für K.s Untersuchungsgebiet im engeren Sinn mit wenigen Ausnahmen überaus dürftig, gerade aber für Böhmen durch Funde des Rez. in reicherm Maße vorhanden sind, wird man diese Abgrenzung kaum als glücklich empfinden. Dies um so weniger, als die auf der Grundlage des wenig ergiebigen „deutschen“ Materials gezogenen Schlüsse von den böhmischen Quellen in keiner Weise bestätigt werden. Auch wird es kaum Schule machen, daß der Vf. in etwas eigenwilliger Einengung des Begriffs „Inquisition“ als einer im Sinne des späteren *Sanctum Officium* funktierenden päpstlichen Zentralbehörde diesen Terminus durch das modische Wort „Repression“ ersetzen will, da es „die Inquisition“ im beschriebenen Sinne im MA nicht gegeben habe (vgl. S. 3 ff.). Dies letztere ist m. W. unstrittig, wohl aber hat es Inquisition als eine Rechtsinstitution gegeben, gelegentlich sogar als förmliche Behörde (so jedenfalls in Südfrankreich [Carcassonne] und Böhmen), auch wenn der Vf. das nicht wahrhaben will. Überhaupt hat er Scheu vor einem Verständnis der Inquisition als einer Rechtseinrichtung: Widerstand dagegen will er nur als Reaktion auf Exzesse gewertet wissen, als Eintreten für notorisch Unschuldige (S. 46 f. u. ö.); daß die Sondergerichtsbarkeit der Inquisition per se als nicht im Einklang mit Grundsätzen des gemeinen Rechts und mithin als Unrecht empfunden wurde (so gelegentlich in den böhmischen Quellen *expressis verbis*), ist dem Vf. nicht begreiflich. Sodann macht er es sich zu leicht, wenn er es ablehnt, etwa in den Maßnahmen Karls IV. gegen Ketzer kein Mittel politischer Willensäußerung zu sehen, sondern nur einen allgemeinen Ausdruck „konventioneller Frömmigkeit“ (S. 34 ff.): Das mag so sein, nur was K. zu diesem Thema an Erwägungen beisteuert, ist die Formulierung von Arbeitshypothesen, aber keine ernsthafte Untersuchung; diese vorzunehmen, gelang dem Vf. nicht einmal ansatzweise, dies läßt sich auch nicht aus der ‚Ketzerperspektive‘ allein bewältigen, sondern verlangt Einsicht in das gesamte politische Kräftespiel der Zeit Karls IV. Hiermit zusammenhängend ein letzter Einwand: Generalisierende Schlüsse (noch dazu auf